

**1.Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ehingen
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen vom 27.11.2006
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Ehingen folgende

Satzung:

**§ 1
Änderungen**

§ 6 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Bestattungsgebühren

Für folgende Leistungen werden Bestattungsgebühren erhoben:

1.	Grab öffnen	
	- normale Tiefe (1,80 m)	238,00 €
	- bei Tieferlegung (Aufpreis)	83,00 €
	- Kindergrab (bis 10 Jahre)	83,00 €
	- Urnengrab	49,50 €
2.	Grab schließen	
	- normale Tiefe oder bei Tieferlegung	66,00 €
	- Kindergrab (bis 10 Jahre)	30,00 €
	- Urnengrab	25,00 €
3.	Vorbereitung der Beerdigung, Beförderung des Sarges vom Leichenhaus zum Grab sowie eigentliche Grablegung	
	- Erwachsene 4 Träger	166,00 €
	- Kinder 4 Träger	166,00 €
	- Kinder 2 Träger	83,00 €
	- Urne 2 Träger	83,00 €
	- Urne 1 Träger	41,50 €
	- Einsenken einer Totgeburt einschließlich Grabanfertigung und -schließung	71,50 €
4.	Vorbereitung und Leitung der Beerdigung durch Bestattungsdienst Uhl (Trägerdienst durch Angehörige oder Vereine)	83,00 €
5.	Erdaushub vom Grab abfahren (innerhalb des Friedhofes)	36,00 €

6. Exhumierung und Umbettung einer Leiche
einschließlich Grab öffnen und schließen nach Ziffer 1 und 2 zuzüglich
Leichenausgrabung:
- | | |
|---|----------|
| - Erwachsene (vor Ablauf der Ruhefrist) | 276,00 € |
| - Erwachsene (nach Ablauf der Ruhefrist) | 138,00 € |
| - Kinder bis 10 Jahre (vor Ablauf der Ruhefrist) | 138,00 € |
| - Kinder bis 10 Jahre (nach Ablauf der Ruhefrist) | 69,00 € |
| - Ausgrabung einer Urne | 12,00 € |

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Ehingen, den 17.11.2013

GEMEINDE EHINGEN

Franz Schlögel
1. Bürgermeister